

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 32/91

vom 15. Januar 1992
in der Familiensache

Masut K [REDACTED], B [REDACTED] Straße 74, D [REDACTED],

Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], H [REDACTED]-B [REDACTED]-
Straße 2, D [REDACTED] - [REDACTED]

gegen

Fatma K [REDACTED], unbekannten Aufenthalts

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Krohn,
Dr. Zysk, Nonnenkamp und Dr. Knauber

am 15. Januar 1992

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird ab-
gelehnt.

Gründe:

I.

Die Parteien, beide türkische Staatsangehörige, sind
miteinander verheiratet. Nach der Behauptung des Ehemannes
(Antragsteller) hat die Ehefrau (Antragsgegnerin) im Mai
1991 die frühere eheliche Wohnung in Düren verlassen, in
der sie mit dem gemeinsamen Kind Ö. gelebt habe, und hat
dieses bei einer schon verheirateten Tochter zurückgelas-
sen. Wohin sie sich begeben werde, habe sie nicht gesagt.

Im Juli 1991 reichte der Ehemann (Antragsteller) beim
Amtsgericht Gießen ein Prozeßkostenhilfegesuch für eine Ab-
änderungsklage mit dem Ziel ein, von Unterhaltszahlungen an
die Ehefrau und das gemeinsame Kind entbunden zu werden, zu
denen er durch Urteil des Amtsgerichts Düren vom 29. Januar
1991 verurteilt worden ist. Als Anschrift der Ehefrau gab
er L. straße 3, H. , an. Das Amtsgericht Gie-

- 3 -

ßen übersandte die Akten an das für die angegebene Anschrift zuständige Amtsgericht - Familiengericht - Büdingen. Dieses Gericht verfügte, eine Abschrift des Antrags an die Ehefrau zur Äußerung zuzuleiten. Daraufhin teilte ein Rechtsanwalt Dr. L., ohne seinen Auftraggeber zu nennen, mit, daß die Ehefrau nicht mehr unter der angegebenen Anschrift wohne, sondern wohl nach Düren zurückgekehrt sei, ohne jedoch ihre genaue Anschrift zu hinterlassen. Die Klageschrift und die Übersendungsverfügung seien beigelegt. Der Vetter der Ehefrau, bei welchem sie gewohnt habe, könne damit nichts anfangen.

Nachdem weitere Nachforschungen des Ehemannes nach dem Aufenthaltsort der Ehefrau - auch beim Frauenhaus in Düren und der städtischen Obdachlosenstelle - ergebnislos geblieben waren, beantragte er, das Prozeßkostenhilfegesuch an das Amtsgericht - Familiengericht - Düren zu verweisen, da sie dort zuletzt polizeilich gemeldet gewesen sei. Mit Beschluß vom 8. Oktober 1991 erklärte sich das Amtsgericht Büdingen für örtlich unzuständig und gab die Sache an das Amtsgericht - Familiengericht - Düren ab. Dieses reichte die Akten zurück, da nicht nachgewiesen sei, daß die Ehefrau keinen Wohnsitz habe und Düren ihr letzter Wohnsitz gewesen sei. Das Amtsgericht Büdingen übersandte die Akten erneut an das Amtsgericht Düren mit dem Hinweis, daß eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Büdingen nicht ersichtlich sei. Das Amtsgericht Düren lehnte mit Verfügung vom 25. November 1991 die Übernahme der Sache ab und legte sie dem Bundesgerichtshof mit der Bitte vor, das zuständige Gericht zu bestimmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

1. Die Voraussetzungen einer Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen nicht vor. Bei der Verfügung des Amtsgerichts Düren vom 25. November 1991, mit der es die Übernahme der Sache abgelehnt und sie dem BGH vorgelegt hat, handelt es sich um einen gerichtsisernen Vorgang, der nicht als Unzuständigkeitserklärung im Sinne von § 36 Nr. 6 ZPO angesehen werden kann. Denn das Gericht hat dem Ehemann davon keine Mitteilung gemacht (vgl. BGH, Beschluß vom 4. Juli 1979 - IV ARZ 32/79 - FamRZ 1979, 790).

2. Der Senat weist vorsorglich darauf hin, daß das Amtsgericht Düren für das Prozeßkostenhilfeverfahren zuständig sein dürfte. Allerdings ergibt sich dies nicht aus dem Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Büdingen vom 8. Oktober 1991, da ihm keine Bindungswirkung zukommt. Zwar kann auch im Prozeßkostenhilfeverfahren ein Verweisungsbeschluß mit bindender Wirkung ergehen (vgl. Senatsbeschluß vom 23. November 1988 - IVb ARZ 42/88 - BGHR ZPO § 281 Abs. 2 Satz 2 Prozeßkostenhilfeverfahren 1 m.N.), jedoch ist Voraussetzung, daß dem Antragsgegner die Antragsschrift mitgeteilt worden ist. Hieran fehlt es, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Ehefrau vom Inhalt der Antragsschrift Kenntnis erlangt hat.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts - Familiengericht - Düren ergibt sich jedoch aus § 16 ZPO. Offensichtlich ist Düren der letzte Wohnsitz der Ehefrau. Hier hat sie sowohl vor als auch nach der Trennung der Parteien gewohnt und ist hier polizeilich gemeldet. Ein Anhalt dafür, daß sie nach dem Verlassen der Ehwohnung in H [REDACTED] einen Wohn-

sitz begründet hat, obwohl sie sich dort nur vorübergehend aufgehalten hat, liegt nicht vor. Durch die vom Antragsteller vorgelegten Melderegisterauskünfte der Stadt Düren vom 17. Juni 1991 und 19. September 1991, die jeweils als (unzutreffende) Anschrift der Ehefrau die Adresse der Ehewohnung in Düren angeben, sowie durch die Mitteilung des Rechtsanwalts Dr. L. ist nachgewiesen, daß weder ihr Wohnsitz noch ihr Aufenthaltsort bekannt ist (vgl. dazu Zöller/Vollkommer, ZPO 17. Aufl. § 16 Rdn. 4; Stein/Jonas/Schumann, ZPO 20. Aufl. § 16 Rdn. 13).

Lohmann

Knauber